



Düsseldorfer Amtsblatt

Jahresabschluss der Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz Aktiengesellschaft

Die Hauptversammlung der Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz Aktiengesellschaft hat den am 28.08.2019 festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2018 zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude Düsseldorf-Reisholz, Henkelstraße 164, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DWP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 31.05.2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der **Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz Aktiengesellschaft** - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem

Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buch-

führung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Düsseldorf, 30. August 2019

Industrietrains Düsseldorf-Reisholz
Aktiengesellschaft der Vorstand
Manfred Kornfeld
Dipl.-Ing. Ekkehard Vinçon

Öffentliche Sitzungen

Bezirksvertretung 3

Dienstag, 17. September, 17 Uhr
Bürgersaal im Stadtteilzentrum Bilk,
Bachstraße 145, 1. Etage
Schriftführer: Andreas Hauswirth,
Tel: 89-93071

Bezirksvertretung 8

Dienstag, 17. September, 17 Uhr
Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8,
Sitzungssaal, 1. OG
Schriftführerin: Jutta Fischer,
Tel: 89-93318

Anregungs- und Beschwerdeausschuss

Mittwoch, 18. September, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführerin: Beate Kammler,
Tel: 89-95610

Ratssitzung

Donnerstag, 19. September, 14 Uhr,
Rathaus, Marktplatz 2, Plenarsaal,
1. Etage
Schriftführerin: Simone Schmitt,
Tel: 89-95609

Kraftloserklärung

Die am 25.09.2015 gefertigte beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen Güterkraftverkehr mit der Nummer D-05-026-G-1356-0001 ausgestellt auf das Unternehmen „Flash Logistics GmbH“ Ersamusstr.14 in 40223 Düsseldorf, gültig vom 25.09.2015 bis 24.09.2025, wird gemäß § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Ersatzurkunde der beglaubigten Kopie zur Gemeinschaftslizenz wurde am 06.09.2019 mit der Nummer D-05-026-G-1356-001-E ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Kraftloserklärung

Der am 24.02.2017 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 31, ausgestellt auf die **Easy Taxi GmbH**, Karlsruher Straße 32, 40229 Düsseldorf, gültig bis 23.02.2022, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges wurde am 05.09.2019 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Öffentliche Bekanntmachung über ungepflegte Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen der Landeshauptstadt Düsseldorf

Nach § 31 (5) der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf (Friedhofssatzung) sind die Nutzungsberechtigten/Grabkarteninhaber/-innen für die Herrichtung und Pflege ihrer Grabstätten verantwortlich.

Gemäß § 34 (2) der Friedhofssatzung sind nicht zu ermittelnde Nutzungsberechtigte/Grabkarteninhaber/-innen durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte auf ihre Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege ihrer Grabstätte hinzuweisen.

Kommt die/der Nutzungsberechtigte oder die/der Inhaber/in der Grabnummernkarte

ihrer/seiner Verpflichtung innerhalb von sechs Monaten nicht nach, wird die Grabstätte zu ihren/seinen Lasten abgeräumt, eingeebnet, eingesät und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes auf ihre/seine Kosten gepflegt. Nach Einebnung einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht mehr möglich. Ferner ist die Übertragung des Nutzungsrechtes ausgeschlossen. Eine weitere Beisetzung in der Grabstätte ist nur möglich, wenn

die Ruhefrist das Nutzungsrecht nicht überschreitet.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung sind die oben genannten Voraussetzungen für die endgültige Abräumung der aufgeführten Gräber erfüllt. Die Abräumung und Einebnung erfolgt vier Wochen nach der Veröffentlichung.

Bei folgenden aufgeführten Grabstätten kann die/der Nutzungsberechtigte oder die/der Inhaber/-in der Grabnummernkarte nicht ermittelt werden:

Feld	Grabnummer	Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen	Beerdigungsdatum	Ablauf des Nutzungsrechtes
Friedhof Nord				
083A	0056-EE	Schmitz, Mechtildes	02.01.2014	01.01.2034
115	0008-PW	Canetti, Diana	30.07.2014	29.07.2044
Friedhof Gerresheim				
069	0065-WG	Franz, Ruth Angelika	22.03.1989	21.03.2019
Friedhof Eller				
006	0075-WG	Held, Luise	10.03.1989	05.03.2019
Friedhof Heerdt				
035	0311-PW	Gottschling, Gertrud	02.10.1998	17.04.2019
Friedhof Unterbach				
005	0004-UE	Beck, Luise	29.11.1990	28.11.2010
005	0018-UE	Schenkel, Paul	06.10.1986	05.10.2006
005	0021-UE	Husch, Günter	07.08.1987	06.08.2007

Bei folgenden aufgeführten Grabstätten ist kein Nutzungsberechtigter/ Grabkarteninhaber bekannt:

Feld	Grabnummer	Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen	Beerdigungsdatum	Ablauf des Nutzungsrechtes
Friedhof Nord				
.85	0021-0024-PS	Reining, Rudolf	03.06.1975	30.09.2021
084	0201-WG	Luck, Bruno	07.07.1994	06.07.2024
084	0414-0415-WG	Reitz, Elisabeth	24.11.2006	25.05.2027
084	0527-WG	Heikampf, Elisabeth	26.01.2000	11.02.2022
084	0539-0540-WG	Schütz, Herbert	23.03.2001	01.11.2021
084	0559-0560-WG	Hommers, Hermann	02.07.1999	04.10.2019
084	0685-0686-WG	Dietl, Lilli	27.09.2000	13.02.2021
084	57893-57894-WG	Rütten, Iris	07.03.2006	20.05.2026
084	58044-58045-WG	Hegels, Hans	03.03.2005	14.07.2025
084	58046-WG	Lüderitz, Erika	04.01.2002	31.08.2022
084	58081-WG	Stuckenbrock, Friedericke	15.03.1954	14.03.2024
084	58107-WG	Rehbein, Werner	11.12.1992	10.12.2022
089	0127-0128-PW	Faßnacht, Betty	05.06.2001	04.01.2022
095	0739-0740-WG	Förster, Reinhold	07.08.1967	29.04.2021
Friedhof Heerdt				
.12	0157-PW	Korbmacher, Ida	09.12.2004	22.07.2027
Friedhof Unterrath				
0. Z	0050-0051-PW	Schickling, Maria	13.02.1992	09.11.2022
000C	0441-WG	Ax, Maria	21.02.2012	28.10.2032
026	0156-PW	Bernecker, Eduard	16.05.1995	09.05.2025
035B	0018-EE	Glabisch, Hans Peter	27.02.2004	26.02.2024
036	0004-PW	Rieger, Wolfgang	24.08.1999	21.10.2019
046	0004-PW	Bruckert, Anna	10.01.2003	11.06.2023

Ratssitzung am 19. September 2019

Einladung zur 47. Sitzung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf in seiner 16. Wahlperiode am Donnerstag, dem 19.09.2019 um 14.00 Uhr
Sitzungsort: Rathaus – Plenarsaal, Marktplatz 2, 40213 Düsseldorf

- | | |
|--|--|
| <p>1 Anerkennung der Tagesordnung</p> <p>2 Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Rates am 13.12.2018 (8/2018) und am 04.07.2019 (6/2019)</p> <p>3 Anfragen aus aktuellem Anlass</p> <p>4 Anfragen</p> <p>4.1 Anfrage der Ratsfraktion Tierschutz FREIE WÄHLER: Einfache oder Leichte Sprache</p> <p>4.2 Anfrage der Ratsfraktion Tierschutz FREIE WÄHLER: Hofgarten und die damit verbundenen Problematiken</p> <p>4.3 Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE: Atomtransporte durch Düsseldorf</p> <p>4.4 Anfrage der FDP-Ratsfraktion: Events in Parks</p> <p>4.5 Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE: Abschaffung von Diskriminierung nach Aufenthaltsstatus bei städtischen Angeboten</p> <p>4.6 Anfrage des Ratsherrn Maniera: Finanzielle Beteiligung von Bürgern an Straßenbaumaßnahmen</p> <p>4.7 Anfrage des Ratsherrn Maniera: Kosten und Auswirkungen des Klimanotstandes</p> <p>4.8 Anfrage der Ratsfrau Opelt: Drogenkriminalität und Sicherheit auf Düsseldorfs Straßen: Wie reagiert die Stadt auf den Rückzug der Polizei?</p> <p>4.9 Anfrage der Ratsfrau Opelt: Polit-Festival im ZAKK und im Volksgarten: Bezuschusst die Stadt extremistisch beeinflusste Veranstaltungen mit Steuergeldern?</p> <p>4.10 Anfrage der Ratsfraktion von BÜ90/GRÜ: Stellenbesetzungen Clara-Schumann-Musikschule</p> <p>4.11 Anfrage der Ratsfraktion von BÜ90/GRÜ: Eissporthalle</p> <p>4.12 Anfrage der Ratsfrau Krüger: E-Scooter</p> <p>4.13 Anfrage der Ratsfrau Krüger: Hundeschwimmbäder</p> <p>4.14 Anfrage des Ratsherrn Dr. Wlecke: Recyclinghof im Stadtbezirk 4</p> <p>4.15 Anfrage des Ratsherrn Dr. Wlecke: Müllabfuhrfahrzeuge, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst</p> <p>4.16 Anfrage der Ratsfrau El Fassi: An- und Übergriffe auf Bedienstete im öffentlichen Dienst</p> <p>4.17 Anfrage der Ratsfrau El Fassi: Zustände rund um den Eingangsbereich Erkrather Strasse 1-3</p> <p>4.18 Anfrage der Ratsfrau Gerlach: Salzmannbau - Mieteinheiten</p> <p>4.19 Anfrage des Ratsherrn Warnecke: Salzmannbau - Vertragsmanagement</p> <p>5 Bericht aus der Kleinen Kommission Kö-Bogen</p> <p>6 Bericht aus der Kleinen Kommission U 81</p> <p>7 Bericht aus der Kleinen Kommission Schauspielhaus</p> | <p>8 Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2020 durch Herrn Oberbürgermeister Geisel und Frau Stadtkämmerin Schneider</p> <p>9 Beschlussvorlage zur Herbeiführung eines Ausführungs- und Finanzierungsbeschlusses für das Projekt Ersatzneubau Lore-Lorentz-Schule, Schlossallee 14</p> <p>10 Ausführungs- und Finanzierungsbeschluss Umgestaltung Schadowstraße, Oberflächenherstellung</p> <p>11 Vorlage Konrad-Adenauer-Platz 1 (KAP 1) -Beschlussvorlage zur Herbeiführung eines Änderungsbeschlusses-</p> <p>12 Märkische Straße / Manthenstraße (I 202031 3048) - Bedarfsbeschluss -</p> <p>13 Beschlussvorlage zur Herbeiführung eines Änderungsbeschlusses gemäß Ziffer 2.13 GA Bau in Verbindung mit der ZO</p> <p>14 Bezirkssportanlage Flinger Broich (Paul-Janes-Stadion) Ertüchtigung Gästezugang und Wallanlagen</p> <p>15 Bezirkssportanlage Am Wald Umbau der ehemaligen Wettkampfanlage - Ausführungs- und Finanzierungsbeschluss</p> <p>16 Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln zur Umsetzung dringend notwendiger und sicherheitsrelevanter baulicher Maßnahmen in Kultureinrichtungen</p> <p>17 Weiterentwicklung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich</p> <p>18 "Teilhabechancengesetz - Konzept zur Umsetzung in der Landeshauptstadt Düsseldorf"</p> <p>19 Gleichstellungsplan</p> <p>20 Umsetzung des Ratsbeschlusses „Integration: Evaluation und Weiterentwicklung der Angebote zu Sprache, Arbeit/ Ausbildung Wohnen und Gesundheit“ hier: Evaluationsbericht</p> <p>21 Düsseldorfpass für Seniorinnen und Senioren</p> <p>22 Vergabe des Helmut-Käutner-Preises 2019, Filmmuseum</p> <p>23 Jahresbericht der Geschäftsstelle der Kunstkommission</p> <p>24 Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf</p> <p>25 Konzept Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten</p> <p>26 Geschäftsordnung Nachhaltigkeit der Landeshauptstadt Düsseldorf</p> <p>27 Neuwahl einer Schiedsperson</p> <p>28 Bildung Kommunalwahlausschuss für die Kommunalwahlen und die Wahl des Integrationsrates 2020</p> <p>29 Aufsichtsrat Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG - Neuwahl der Arbeitnehmervertreter/innen</p> <p>30 Sana Kliniken Düsseldorf GmbH – Besetzung des Aufsichtsrates nach der Veräußerung eines Geschäftsanteils</p> <p>31 Besetzung des Aufsichtsrates und Kapitalvertretung für die Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH</p> <p>32 Lenkungsgruppe für nachhaltige Entwicklung - Benennung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter</p> |
|--|--|

- 33 Nachwahl zum Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde
- 34 Polizeibeirat - Ersatzwahl
- 35 Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 36 1. Regionalplanänderung
Städtebauliche Planungsmaßnahmen
- 37 Bebauungsplan-Entwurf Nr. 06/001 - Nördlich Volkardeyer Weg
- 38 Südlich An der Piwipp - Unterrather Hallenbad
- 39 FNP-Änderungsverfahren 168 "Nördlich Gerresheimer Landstraße"
- 40 Anträge
 - 40.1 Antrag der CDU-Ratsfraktion: Nachverhandlung des Vertrags über die Event-Flächen „Stadtstrände“
 - 40.2 Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE: Keine Baumfällungen für Open-Air-Gelände

- 40.3 Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BÜ90/GRÜ und FDP: Chance für ein "Haus der Kulturen" jetzt nutzen
- 40.4 Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BÜ90/GRÜ und FDP: Düsseldorfer Offensive für den ÖPNV
- 40.5 Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BÜ90/GRÜ und FDP: Finanzierung von stop mutilation e.V.
- 40.6 Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BÜ90/GRÜ: Förderung des Radtourismus in Düsseldorf

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Tagesordnung nichtöffentlicher Teil

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen des Rates am 13.12.2018 (8/2018) und am 04.07.2019 (6/2019)
- 3 Verleihung der Verdienstplakette
- 4 Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Düsseldorf für die Amtszeit 01.05.2020 - 30.04.2025
- 5 Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen für die Amtszeit 01.01.2020 - 31.12.2024
- 6 Anmietung von Büro- und Praxisflächen
- 7 Übertragung des Geschäftes der NRW-Forum Düsseldorf gGmbH auf die Stiftung Museum Kunstpalast
- 8 Schenkung für die städtische Sammlung des Kunstpalastes, AFORK
- 9 Ablehnung eines Vermächtnisses
- 10 Entscheidung über die Besetzung einer Führungsfunktion
- 11 Bestellung einer Geschäftsführung

- 12 Bestellung einer Geschäftsführung
- 13 Verlängerung der Laufzeit der Bestellung zur Geschäftsführung
- 14 Verlängerung der Laufzeit der Bestellung zur Geschäftsführung
- 15 Verlängerung der Laufzeit einer Bestellung zur Geschäftsführung
- 16 Grundstücksangelegenheiten
 - 16.1 Grundstücksangelegenheit
 - 16.2 Grundstücksangelegenheit
 - 16.3 Grundstücksangelegenheit
 - 16.4 Grundstücksangelegenheit
 - 16.5 Grundstücksangelegenheit

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 5327 0005 1195 7589 SB 4 vom 23.07.2019 an Samir Derbel, Kogeldistel 47, 5803 HN Venray, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0266 6650 SB 73 vom 30.08.2019 an Slobodan Horvat, Am Langen Weiher 34, 40589 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1198 3792 SB 64 vom 26.08.2019 an Yoseph Noori, Mörsenbroicher Weg 18, 40470 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0259 1501 SB 65 vom 22.07.2019 an Wesley van Amerongen, Nachtegaalstraat 18a, 3082 NN Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1159 3315 SB 11 vom 18.06.2019 an Miftar Miftari, c/o Reinhuber, Gerberstraße 27, 47249 Duisburg

des Bescheides 5329 0005 0259 6074 SB 11 vom 16.08.2019 an Krzysztof Rozycki, Hoemenstraße 4, 41199 Mönchenglabbach

des Bescheides 5329 0005 0257 8009 SB 2 vom 25.06.2019 an Fotios Litharis, Küstergang 2, 18209 Bad Doberan

des Bescheides 5329 0005 0263 1325 SB 52 vom 06.08.2019 an Waidi Akanni, Heerdterbuschstraße 11, 41460 Neuss

des Bescheides 5329 0005 0260 3275 SB 19 vom 05.08.2019 an Svetoslav Stojanov Gochev, Ul.Shesta 5, 9348 S.Bogdan, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 1199 3844 SB 15 vom 23.08.2019 an Hubert Wojciech Plocienik, Von-Coels-Straße 112, 52080 Aachen

des Bescheides 5327 0005 1174 7576 SB 121 vom 21.08.2019 an Andrei Ungareanu, Str Diminetii 18bl Judis Mun, 70028 Iasi, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1204 9392 SB 53 vom 27.08.2019 an Daniel-Petrica Bucur, Kapellenberg 3, 33142 Büren

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Wohnungswesen:

des Bescheides 64/3 111 100 091298 vom 03.09.2019 an Addisu-Kassa Weldegiorgis zuletzt wohnhaft Wattenscheider Straße 2, 40472 Düsseldorf

Der Bescheid kann beim Amt für Wohnungswesen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Stadtentwässerungsbetrieb:

des Heranziehungsbescheides zu Abwassergebühren für das Grundstück „Bagelstraße 141“ vom 09.09.2019, Vertragsgegenstand 5-6721-0001-002218-0 an Frau Johanna Catharina Reyl, zuletzt gemeldet: Neuenheimer Landstraße 46, 69120 Heidelberg, zurzeit unbekanntem Aufenthalts.

Der Heranziehungsbescheid kann beim Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf, Abteilung Recht, Gebühren, Vertragswesen, Auf'm Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 04.09.2019 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, der vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Gebiet östlich der Spangerstraße

- maßgebend ist der im Plan Nr. 09/021 dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

Planungsziele:

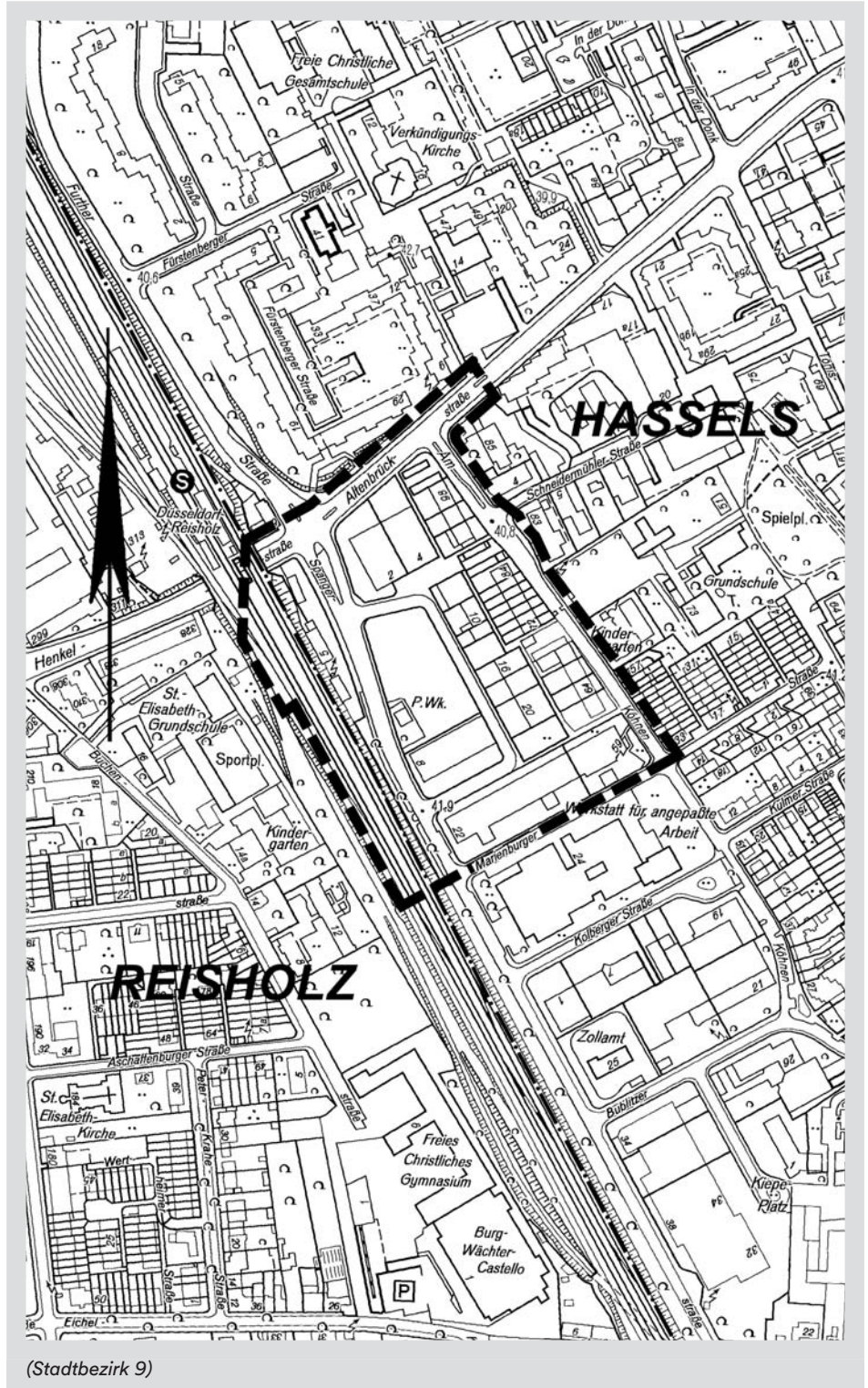
- Sicherung gewerblicher Nutzungen für produktions- und handwerksgeprägte Branchen
- Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten
- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten

Der vorbezeichnete Plan liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden, montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Düsseldorf, 05.09.2019
Landeshauptstadt Düsseldorf
61/12-A-09/021

Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)



Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Ablösung von Stellplätzen

vom 14. September 2019

Der Rat der Stadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW 2018, S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV NRW 2018 Nr. 19, S. 421ff.) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Düsseldorf auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Düsseldorf einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Düsseldorf werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone I

Die Gebietszone I wird durch die gestrichelte Linie im Gebietszonenplan umgrenzt. Dies entspricht einer Eingrenzung von der Oberkasseler Brücke, der Hofgartenrampe, der Maximilian-Weyhe-Allee, der Hofgartenstraße, der August-Thyssen-Straße, der nördlichen Grundstücksgrenze des Schauspielhauses, der Goltsteinstraße, der Louise-Dumont-Straße, der Pempelforter Straße, der Straße "Am Wehrhahn", den Bundesbahnanlagen in Richtung Hauptbahnhof bis zur Ackerstraße, den Bundesbahnanlagen in südöstlicher Richtung bis zur Werdener Straße, der Werdener Straße, dem Oberbilker Markt, der Eisenstraße, den Bundesbahnanlagen, der Hüttenstraße, der Helmholtzstraße, dem Fürstenwall, der Talstraße, der Kirchfeldstraße, der Elisabethstraße, der Herzogstraße, der Rhein-kniebrücke bis zur Strommitte und dem Rhein-strom bis zur Oberkasseler Brücke jeweils einschließlich.

Gebietszone II

Die Gebietszone II umfasst das Gebiet außerhalb der Gebietszone I, das umgrenzt wird durch die durchgezogene Linie im Gebietszonenplan. Dies entspricht einer Eingrenzung von der Theodor-Heuss-Brücke, der Rotterdamer Straße, der Grünwaldstraße, der Kaiserswerther Straße, dem Edith-Stein-Weg, der Danziger Straße, der Johannstraße, der Heinrich-Ehrhardt-Straße, der Grashofstraße, der Heinrichstraße, dem Düsseldorfbach, der Simrockstraße, der Grafenberger Allee, dem Düsseldorfbach, dem Heinzelmannchenweg, einer ca. 150 m südwestlich verlaufenden Linie, einer südöstlich bis zum Rubezahlweg verlaufenden Linie, dem Rubezahlweg, dem Flinger Richtweg, dem Hellweg in nordwestlicher Richtung, den Bundesbahnanlagen in südwestlicher Richtung zur Dorotheenstraße, der Dorotheenstraße, der Kettwiger Straße, der Werdener Straße bis zu den Bundesbahnanlagen, der Fichtenstraße, der nordöst-

lichen Grenze der Bundesbahnanlagen, der Gruitener Straße, der Ronsdorfer Straße, der Mindener Straße, der Heerstraße, den Bundesbahnanlagen bis zur Karl-Geusen-Straße, den Bundesbahnanlagen in westlicher Richtung bis zur Straße "Auf'm Hennekamp", der Straße "Auf'm Hennekamp", der Kopernikusstraße, dem Südring, der Völklinger Straße, dem Hemmersbachweg, der Hammer Straße, der Franziusstraße, einer nordwestlich verlängerten Linie der Franziusstraße, einer nordöstlich verlängerten Linie bis zum Hafenbecken A, der Nordgrenze der Landzunge, auf der sich die Speditonsstraße befindet, einer Verbindungslinie der Spitzen, der beiden Landzungen bis zur Mitte des Rheinstromes, dem Rheinstrom in westlicher Richtung bis zur Höhe des Lotsenweges, dem Lotsenweg, in Verlängerung des Lotsenweges bis zur Brüsseler Straße, der Brüsseler Straße bis in Höhe der Hansaallee, der Hansaallee, der Luegallee, der Quirinstraße, der Niederkasseler Straße, der Johannsenstraße, in Verlängerung der Johannsenstraße bis zur Askanierstraße, der Askanierstraße, dem Kaiser-Friedrich-Ring bis zur Theodor-Heuss-Brücke jeweils einschließlich.

Gebietszone III

Die Gebietszone III umfasst das Gebiet der Stadt, das außerhalb der Gebietszonen I und II liegt.

(2) Die Abgrenzung der Gebietszonen ist in dem beigefügten Plan durch rote Umrandungen dargestellt.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz wie folgt festgesetzt

Ablösefall Wohnen

in der Gebietszone I	auf 6.135,00 Euro
in der Gebietszone II	auf 5.365,00 Euro
in der Gebietszone III	auf 3.575,00 Euro

Sonstiger Ablösefall

in der Gebietszone I	auf 12.270,00 Euro
in der Gebietszone II	auf 10.735,00 Euro
in der Gebietszone III	auf 7.155,00 Euro

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 04.07.2019 beschlossene

Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Ablösung von Stellplätzen nach § 48 Absatz 3 Satz 2 Nr. 8 Bauordnung (BauO) NRW vom 21.07.2018 (Ablösesatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

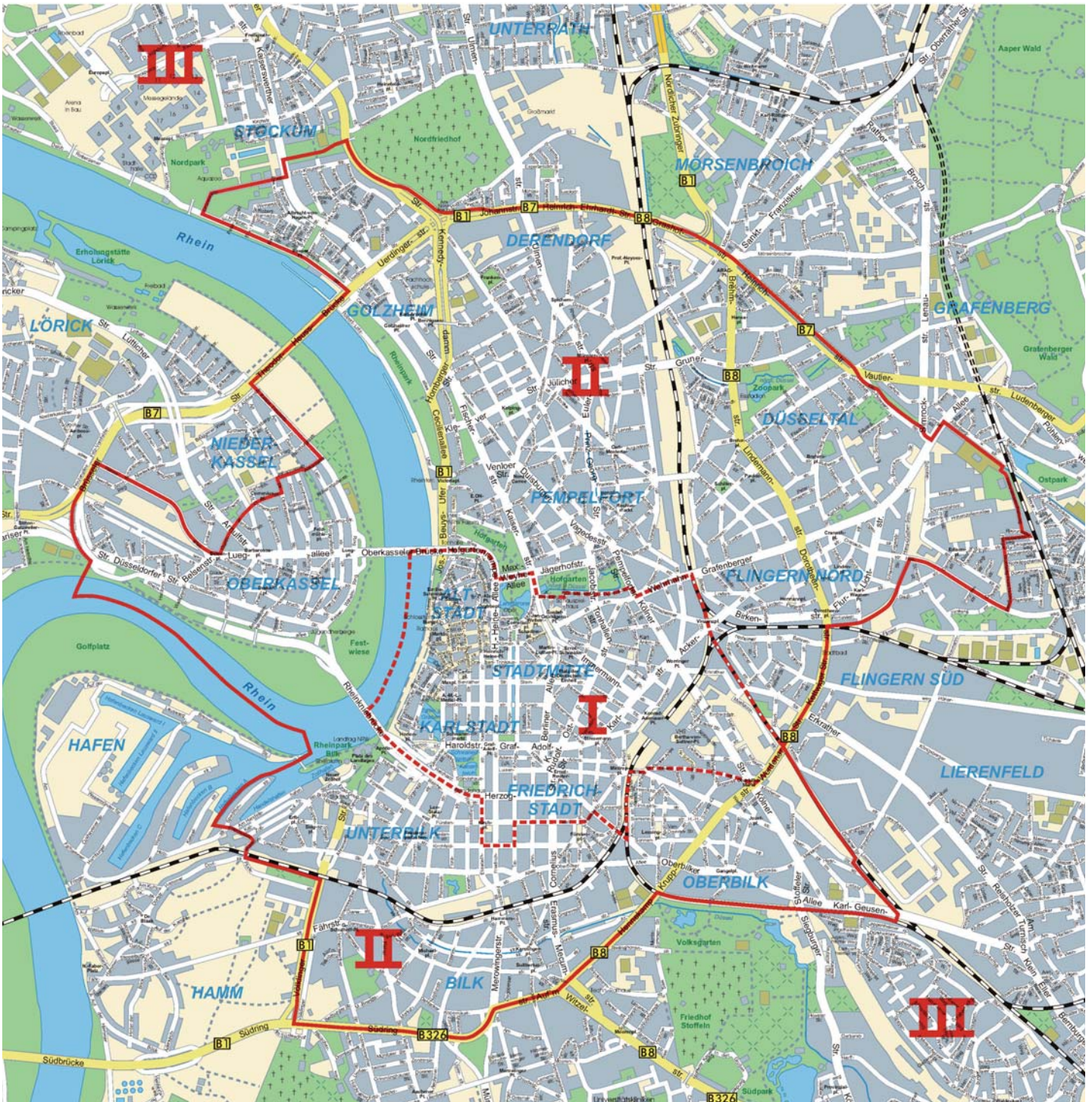
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 28.08.2019

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Gebietszonenplan



Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen sowie von Abstellplätzen für Fahrräder nach § 48 Bauordnung NRW (Stellplatzsatzung)

vom 14. September 2019

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 04. Juli 2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und aufgrund des §§ 48 Absatz 3, 89 Absatz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV NRW 2018 Nr.19, Seite 421ff.) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzungen abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze oder Garagen (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und / oder Fahrrädern.
- (3) Fahrradabstellplätze müssen
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, durch Rampen oder durch Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben. Bei Nachweis innovativer Abstellsysteme kann diese Fläche reduziert werden.

Weiter sollen Fahrradabstellplätze über einen geeigneten Witterungsschutz verfügen. Die Bereitstellung von Ladeinfrastruktur für E-Bikes bzw. Pedelecs ist wünschenswert und kann beim Nachweis für Abstellplätze berücksichtigt werden.
- (4) Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen und sonstigen Anlagen fertig gestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (5) §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung (Anlage 1a „Berechnung Kfz-Stellplätze im Wohnungsbau“, Anlage 1b „Berechnung Kfz-Stellplätze für andere Nutzungsarten“, Anlage 2 „Übersichtskarte ÖPNV-Lagegunst der Wohnstandorte nach Stadtteilen und ÖPNV-Einzugsbereiche ausgewählter Haltestellen in Düsseldorf“, Anlage 3 „Berechnung Fahrradabstellplätze“, Anlage 4 „Maßnahmen zur Verringerung des Kfz-Verkehrs“) und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in den Anlagen zu dieser Satzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge (Kfz und Fahrräder) der Personen, die die Anlage ständig benutzen oder sie besuchen. Dabei sind die in den Anlagen zu dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Eine wechselseitige Nutzung muss sichergestellt sein. Eine solche wechselseitige Nutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Abstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der notwendigen Abstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (6) Soweit der Stellplatzbedarf in einem fertiggestellten Gebäude durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder durch Aufstockung entsteht, brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht her-

gestellt werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist und die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung erheblich erschwert oder verhindert würde.

- (7) Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze kann für besondere Maßnahmen gemäß Anlage 4 („Maßnahmen zur Verringerung des Kfz-Verkehrs“) zu dieser Satzung jeweils bis zu 10% ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch diese Maßnahmen nachhaltig verringert wird und soweit nach Absatz 1 mehr als 10 Stellplätze notwendig sind. Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraums insoweit als erfüllt. Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraums der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.
 - (8) Bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann durch die Schaffung von Fahrradabstellplätzen, die über die notwendigen Fahrradabstellplätze hinausgehen, ersetzt werden. Dabei sind für einen Kraftfahrzeugstellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen. Satz 1 gilt nicht für Stellplätze für Menschen mit Behinderung.
- ## § 4 Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze
- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon (höchstens 300m Fußweg für Kfz-Stellplätze und 100m Fußweg für Fahrradabstellplätze) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Verkehrs, dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
 - (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die

Gesundheit nicht schädigt und Lärm und Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

- (3) Stellplätze und Garagen müssen ohne Inanspruchnahme anderer Stellplätze ungehindert nutzbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.

§ 5 Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze und/oder notwendiger Abstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Düsseldorf einen Geldbetrag nach Maßgabe der „Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Absatz 3 Satz 2 Nr. 9 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung)“ vom 14.09.2019 der Stadt Düsseldorf zur Ablösung zahlen. Entsprechend Satz 1 ist ein Geldbetrag zu zahlen, soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze aus Gründen des Verkehrs oder aus städtebaulichen Gründen untersagt ist.
- (2) Der Geldbetrag nach Absatz 1 ist zu verwenden für
1. die Herstellung zusätzlicher oder der Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
 2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen von ruhendem Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
 3. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind
 4. Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs
- (3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.
- (4) Über die Ablösung entscheidet die Bauaufsicht.
- (5) Ein Ablöseanspruch besteht nicht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 20 der Bauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Absatz 1 dieser Satzung die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen

hergestellt zu haben.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 15.000,- geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die „Richtlinien der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Berechnung von notwendigen Stellplätzen im Wohnungsbau“ sowie die Richtlinie „Stellplätze und Garagen für gewerbliche Nutzung“ sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 04.07.2019 beschlossene

Satzung der Landeshauptstadt Düsseldorf über die Ablösung von Stellplätzen nach § 48 Absatz 3 Satz 2 Nr. 8 Bauordnung (BauO) NRW vom 21.07.2018 (Ablösesatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 28.08.2019

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Anlage 1a: Berechnung Kfz – Stellplätze im Wohnungsbau

- 1. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze oder Garagen sind gemäß der Tabelle (siehe Ziffer 4) entsprechend der jeweiligen Nutzungsart zu ermitteln.
 - 2. Die Bewertung der Wohnungsstandorte (sehr gut, gut, mittel) erfolgt gemäß der Übersichtskarte „ÖPNV-Lagegunst der Wohnstandorte nach Stadtteilen und ÖPNV-Einzugsbereiche ausgewählter Haltestellen in Düsseldorf“ (siehe Anlage 2).
 - 3. Sofern sich ein Grundstück innerhalb des gelb oder rot hinterlegten Bereiches befindet, aber innerhalb eines der dort dargestellten Kreise, so wird die Stellplatzberechnung „Sehr gut“ erschlossen sind die in der Anlage grün hinterlegten Bereiche.
„Gut“ erschlossen sind die in der Anlage gelb hinterlegten Bereiche.
„Mittel“ gut erschlossen sind die in der Anlage rot hinterlegten Bereiche.
- entsprechend der nächstbesseren Kategorie erfolgen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis seitens des Bauherrn, dass das Bauvorhaben sich tatsächlich innerhalb dieses Kreises befindet.

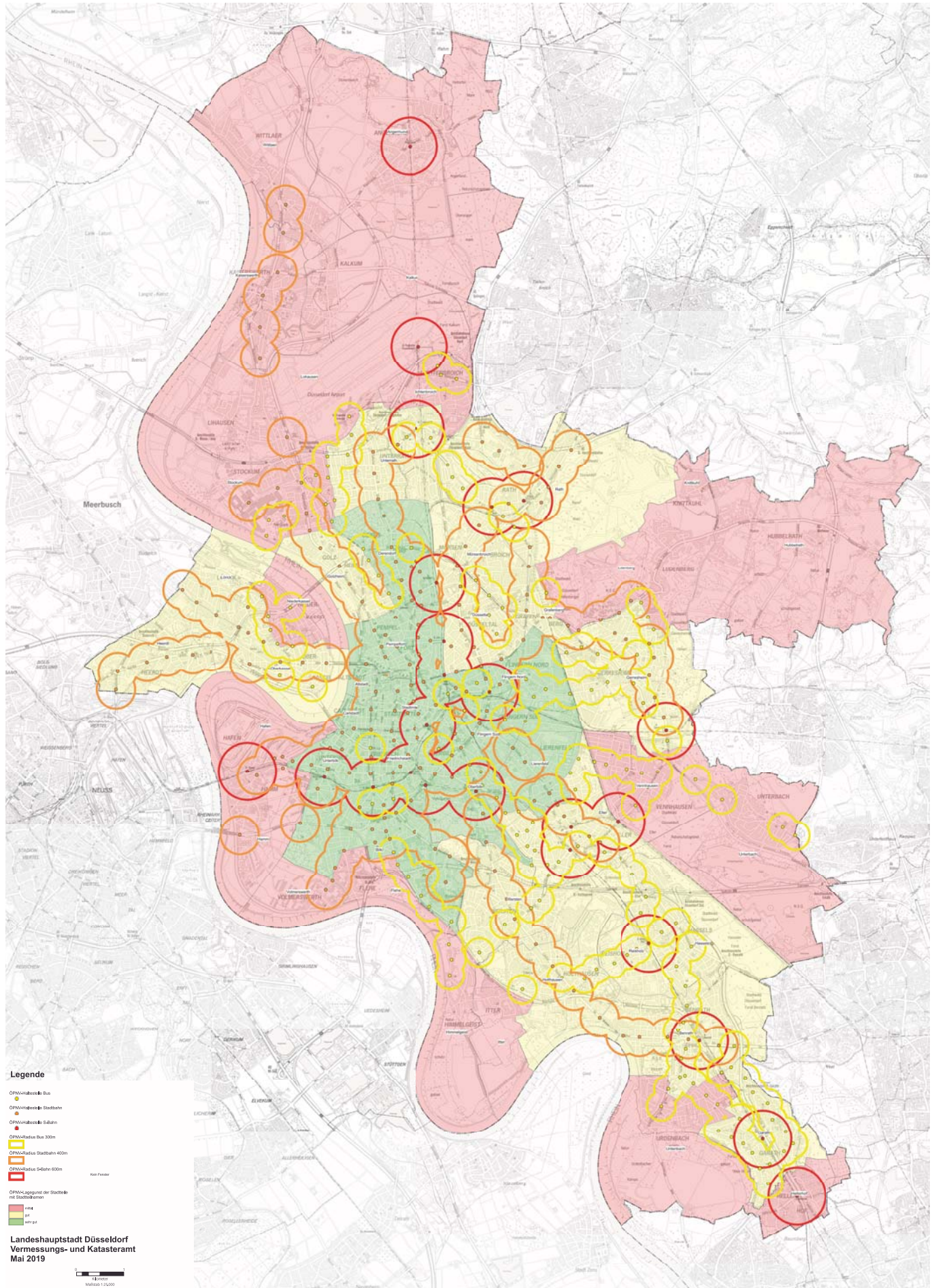
4. Tabelle

Differenzierte Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen beim Wohnungsbau (1 Stellplatz / WE = 100 %)							
ÖPNV -Anbindung	sehr gut		gut		mittel		
Wohnungsgröße							
< 40 qm	1 Stpl/3WE	33%	1 Stpl/2WE	50%	1 Stpl/1WE	100%	
bis 87 qm	1 Stpl/2WE	50%	3 Stpl/4WE	75%	1 Stpl/1WE	100%	
88 qm bis 130 qm	2 Stpl/3WE	66%	1 Stpl/1WE	100%	1 Stpl/1WE	100%	
> 130 qm	1 Stpl/1WE	100%	2 Stellplätze / WE				
Studenten- u. Altenwohnungen, geförderter Wohnungsbau							
< 40 qm	1 Stpl/3WE	33%	1 Stpl/3WE	33%	1 Stpl/2WE	50%	
bis 87 qm	1 Stpl/2WE	50%	1 Stpl/2WE	50%	3 Stpl/ 4WE	75%	

Anlage 1b „Berechnung Kfz – Stellplätze für andere Nutzungsarten“

	Mittlere ÖPNV-Qualität nach Anlage 2	Gute ÖPNV-Qualität	Sehr gute ÖPNV-Qualität
A Büro, Verwaltung Verkaufsstätten < 800 m² VK-Fläche (auch Tankstellen)	1 Stpl je 50 m²		
Arztpraxen, Räume mit hohem Besucherverkehr Verkaufsstätten > 800 m²	1 Stpl je 30 m²		
B Handwerksbetriebe, Lager	1 Stpl je 80 m²		
KFZ-Werkstätten	1 Stpl je Bühne		
C Versammlungsstätten, Kirchen	1 Stpl je 15 Plätze		
D Freizeitanlagen:			
Sportanlagen, Hallenbäder, Tennisanlagen	1 Stpl je 200 m² Fläche + 1 Stpl je 15 Besucherplätze		
Minigolf	5 Stpl je Anlage		
Kegelbahn	5 Stpl je Bahn	Reduzierung um 15 %	Reduzierung um 30 %
Reitanlagen, Bootsverleih	1 Stpl je 5 Einstellplätze		
Sonnenstudios	1 Stpl je 5 Bänke		
E Gaststätten, Discotheken	1 Stpl je 15 Plätze		
Hotels, Pensionen, Krankenhäuser	1 Stpl je 6 Betten		
Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen	1 Stpl je 15 m²		
F Kindergärten, Grundschulen, Allgemeine Schulen, Sonderschulen, Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stpl je 20 Plätze		
G Kleingartenanlagen	1 Stpl je 3 Kleingärten		
Friedhöfe	Einzelnachweis		

Anlage 2: Übersichtskarte ÖPNV – Lagegunst nach Stadtteilen und ÖPNV- Einzugsbereiche ausgewählter Haltestellen in Düsseldorf



Anlage 3: Berechnung Fahrradabstellplätze

Nr. aus BauO NRW	Nutzung	Zahl der Stellplätze		Besucheranteil (frei zugänglich)	Hinweise
		1 Abstpl. je	Kennwert	Anteil in %	
1	Wohngebäude und Wohnheime				
1.1	Wohngebäude mit Wohnungen	35	m ² Wohnfläche	10	
1.3	Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen	10	Betten	75	
1.4	Studentenwohnheime	2	Betten	10	
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	100	m ² Nutzfläche mindestens 1 Abstellplatz je Einheit		Die Stellplatz- anzahl ist nach 1 Jahr zu über- prüfen und ggf. anzupassen.
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	50	m ² Nutzfläche	50 mindestens 3 Abstellplätze	Die Stellplatz- anzahl ist nach 1 Jahr zu über- prüfen und ggf. anzupassen.
3	Verkaufsstätten				
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	50	m ² Verkaufsfläche	75	
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	50	m ² Verkaufsfläche	90	
4	Versammlungsstätten				
4.1	Versammlungsstätten	10	Sitzplätze mindestens 2 Abstellplätze je Einheit	90	auch Sportveran- staltungsanlagen
4.2	Kirchen	20	Sitzplätze mindestens 3 Abstellplätze je Einheit	90	
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze	250	m ² Sportfläche	90	
5.2	Spiel- und Sporthallen	50	m ² Hallenfläche	90	
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	100	m ² Grundstücksfläche	90	
5.4	Reitanlagen	4	Pferdeinstellplätze	90	
5.5	Hallenbäder	5	Kleiderablagen	90	
5.6	Fitnesscenter	10	m ² Sportfläche	90	
5.7	Tennisanlagen	1	Spielfeld	90	
5.8	Minigolfplätze	5	Minigolfanlage	90	
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	1	Bahnen	90	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten	10	m ² Gastraum	90	
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	10	Betten	90	
6.3	Spiel- und Automatenhallen	40	m ² Nutzfläche	90	
6.4	Tanzlokale	15	m ² Gastraum	90	
6.5	Jugendherbergen	10	Betten	90	
7	Krankenanstalten				
7.1-3	Krankenhäuser, Kliniken	30	Betten	40	

Nr. aus BauO NRW	Nutzung	Zahl der Stellplätze		Besucheranteil (frei zugänglich)	Hinweise
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	4 4	Schüler*innen Lehrkräfte	90	90 % der Abstpl. sollen für Kinderfahräder ausgelegt sein
8.2	Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen	3 4	Schüler*innen Lehrkräfte	90	bei Berufsschulen Anzahl dem Bedarf anpassen
8.3	Förderschulen	15 4	Schüler*innen Lehrkräfte	50	Anzahl dem Bedarf anpassen
8.4	Fachhochschulen und Hochschulen	3 4	Studierende Beschäftigte	90	Gilt für Gebäudekomplexe (Campus)
8.5	Kindergärten und Kindertagesstätten	5 4	Kinder Erzieher*innen	90	90 % der Abstpl. sollen für Kinderfahräder ausgelegt sein
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	4	Teilnehmerplätze	90	
8.7	Jugendzentren und Jugendfreizeiteinrichtungen	15	m ² Nutzfläche	90	
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	225	m ² Nutzfläche mindestens 1 Abstellplatz je Einheit	10	in Abstimmung mit Verbänden und IHK kann eine Einzelfall-
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	375	m ² Nutzfläche	10	in Abstimmung mit Verbänden und IHK kann eine Einzelfallprüfung erfolgen
9.3	Kraftfahrzeugbetriebe	5	Mitarbeiter		
10	Verschiedenes				
10.1/					
10.2	Kleingartenanlagen, Friedhöfe	1000	m ² Grundstücksfläche	90	
10.3	Sonnenstudios	10	Sonnenbänke	90	
10.4	Waschsalons	5	Waschmaschinen	90	
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	75-150	m ² Ausstellungsfläche	90	

1) Insbesondere bei **Hotels, Gaststätten und anderen gewerblichen Nutzungen** ist ein abweichender Nachweis zur Berechnung der notwendigen Fahrradabstellplätze möglich, wenn aufgrund der speziellen Nutzungsart und/oder Lage und/oder Anfahbarkeit die Herstellung der Fahrradabstellplätze unzweckmäßig und/oder nicht zielführend ist.

2) Ein Anteil der Fahrradabstellplätze kann für Lastenräder/Kinderanhänger vorgesehen werden.

3) Im Übrigen wird auf die abweichende Ermittlung der notwendigen Fahrradabstellplätze bei Vorlage eines Gesamtkonzeptes hingewiesen, um so besonderen Situationen gerecht zu werden. Gemäß § 3 Abs. 8 der Satzung ist zudem die Erhöhung der Zahl der Fahrradabstellplätze bei gleichzeitiger Verminderung von Kfz-Stellplätzen möglich.

4) Sobald eine der Einrichtungen als Versammlungsstätte oder für Veranstaltungen genutzt wird, sind zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher*innen vorzusehen.

Anlage 4: Maßnahmen zur Verringerung des Kfz – Verkehrs

Maßnahme zur Verringerung des Kfz-Verkehrs	Verringerung der Anzahl der notwendigen Pkw-Stellplätze
<p>Mobilitätsinformationen Mobilitätsinformationen für Neunutzer der Bebauung, Abfahrtsmonitore in zentraler Lage, Beratungsdienstleiter für Mobilität vor Ort</p>	bis zu 10 %
<p>Parkraumbewirtschaftung Berechtigung zur Nutzung der Stellplätze werden zu Kosten von mindestens 20 € je Monat bei nicht überdachten und mindestens 40 € je Monat bei überdachten Stellplätzen ausgegeben. Tagesparkberechtigungen zu Kosten von mindestens 1/20 der Kosten für Monatsparkberechtigungen sind möglich. Kostenfreies Parken ist bis zu einer Dauer von drei Stunden möglich.</p>	bis zu 10 %
<p>ÖPNV-Vergünstigung JobTicket, SemesterTicket, QuartiersTicket</p>	bis zu 10 %
<p>Fahrgemeinschaftsförderung Nur für Nutzungen mit mehr als 50 Beschäftigten: Die Beschäftigten werden regelmäßig zur Bildung von Fahrgemeinschaften motiviert und dabei – beispielsweise durch Vermittlung geeigneter Fahrgemeinschaftspartner – aktiv unterstützt. Die Stellplätze in geringster Entfernung zum Gebäudeeingang werden als Fahrgemeinschaftsparkplätze ausgewiesen.</p>	bis zu 10 %
<p>Förderung Car-Sharing Vorhalten einer Car-Sharing-Station oder Angebot einer Plattform für Car-Pooling</p>	bis zu 10 %
<p>Radverkehrsförderung Verleih von Spezialrädern und Anhängern, Reparaturangebote, ...</p>	bis zu 10 %
<p>Förderung Fahrradvermietensystem Vorhalten einer Fahrradvermietstation auf Baugrundstück, Vergünstigung für Bewohner/Nutzer</p>	bis zu 10 %
<p>Mobilitätsstation Beispiel: Ladesäulenstruktur</p>	bis zu 10 %
<p>Nachweis im Gesamtkonzept zur Nachhaltigkeit</p>	Ermäßigung darüber hinaus möglich (Einzelfallprüfung erforderlich)



Landeshauptstadt Düsseldorf
 Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:
 Der Oberbürgermeister,
 Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
 40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Ingrid Herden
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
 Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
 amtsblatt@duesseldorf.de;
 Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:
 Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
 Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
 Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
 Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
 Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
 verlagsobjekte@rbzv.de

www.duesseldorf.de